
Gebührenordnung zum Marktreglement (Marktgebührenordnung)

vom 27. März 2017¹

der Gemeinderat von Stans,

gestützt auf Art. 14 und Art. 87 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GemG) vom 28. April 1974² und in Ausführung von Art. 8 des Reglements über die Durchführung des Stanser Frühlings- und Herbstmarktes (Marktreglement) vom 31. Mai 2017

beschliesst:

1. STAND- UND PLATZGEBÜHREN

1.1 Grundgebühr/Organisationsbeitrag CHF 15.00

1.2 Platzmiete

Gebühr für jeden Laufmeter CHF 5.00

Gebühr für landwirtschaftliche Fahrzeuge
und Geräte pro m² CHF 0.50

1.3 Gemeindestand ohne Dachplane CHF 30.00

1.4 Werbung

Beitrag pro Standbetreiber (Werbefünftfliber) CHF 5.00

1.5 Die Gebühren gelten pro Markttag.

Sie werden von der Marktchefin oder dem Marktchef gegen Quittung bar einkassiert.

2. AUFHEBUNG FRÜHERER GEBÜHRENORDNUNGEN

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung aufgehoben.

3. INKRAFTTRETEN

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Oktober 2017 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Stans, 27. März 2017

Gemeinderat Stans

Gemeindepräsident
Gregor Schwander

Gemeindeschreiberin
Esther Bachmann

¹ mit Beschluss Nr. 663 vom Regierungsrat genehmigt am 17. Oktober 2017, am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten

² NG 171.1